



Messe
Düsseldorf

Wichtige Informationen für Aussteller

Standnutzung außerhalb der Messelaufzeit

1. Für eine Standnutzung außerhalb der Messelaufzeit gelten die nachfolgenden Regeln. Insbesondere sind die technischen Richtlinien sowie die Betreiberpflichten gemäß § 38 Abs. 1 – 4, SBauVO NRW* einzuhalten.
2. **Für die Genehmigung einer Standparty wird eine Höchstgrenze von 500 Personen definiert. Die maximale Personenzahl pro m² liegt bei 0,5 Personen, diese darf nicht überschritten werden.**
3. Die Nutzung des Standes ist nach Messeende bis maximal 22.00 Uhr möglich. Die Endzeit von 22.00 Uhr ist von allen Aussteller einzuhalten. Nach 22.00 Uhr haben Sie die Möglichkeit, die notwendigen Aufräumarbeiten vorzunehmen. Das Gelände ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.
4. Je nach Größe der Veranstaltung/des Standes wird eine entsprechende Anzahl von Sicherheitspersonal von der Messe Düsseldorf eingesetzt. Die Messe Düsseldorf veranlasst die Bestellung des Sicherheitspersonals. Die Kosten hierfür sind in dem definierten Entgelt enthalten.
5. Grundsätzlich müssen alle Bestandteile der erweiterten Standnutzung innerhalb der für die Veranstaltung angemieteten Standflächen erfolgen. Die Einbeziehung von Flucht- und Rettungswegen darf nicht erfolgen, sie dürfen nicht be- oder überbaut werden. Durch den Betreiber der erweiterten Standnutzung ist sicher zu stellen, dass Alarm- und Sicherheitsdurchsagen jederzeit von allen Besuchern wahrgenommen werden können.
6. Sollten musikalische Darbietungen während der Veranstaltung durchgeführt werden, beachten Sie bitte die Anmeldepflicht bei der GEMA (gema@gema.de; Tel.: +49 30 212 4500). Bitte beachten Sie, dass durch die musikalischen Darbietungen die parallel stattfindenden Standpartys der Nachbarstände nicht gestört werden.
7. Die jeweiligen zur Veranstaltung genutzten Ein- und Ausgänge, sowie die entsprechenden Garderoben sind bis 22.30 Uhr geöffnet. Die Shuttlebusse zu den Parkplätzen stehen bis 22:30 Uhr ab dem Eingang Nord zur Verfügung.
8. Gäste, die **vor** Messeschluss das Messegelände betreten, benötigen eine gültige Eintrittskarte. Gäste, die **nach** Messeschluss das Messegelände betreten, benötigen eine schriftliche Einladung des einladenden Ausstellers im Original. **Ohne diese Einladung kann der Sicherheitsdienst die Gäste nicht einlassen.**
9. Um die **Einfahrt** für Caterer, Musiker etc. reibungslos regeln zu können, beantragen Sie bitte formlos per Email (Frau Raphaela Müller, MuellerR@messe-duesseldorf.de) eine Zufahrtsgenehmigung für Versorgungsfahrzeuge für Standparty.
Zusätzlich muss dem Caterer, Musiker etc. das Genehmigungsschreiben der Messe Düsseldorf zur Verfügung gestellt werden, dieses ist am Tor 1 vorzuzeigen.
Die Messe Düsseldorf benötigt hierfür das Kennzeichen des Fahrzeugs. Bitte weisen Sie darauf hin, dass zur Einfahrt das **Tor 1** genutzt werden muss.
Das Catering- bzw. Veranstaltungspersonal hat die Möglichkeit Privatfahrzeuge auf den Großparkplätzen abzustellen.
10. Einlass von Hostessen: Um einen reibungslosen Einlass der Hostessen zu gewährleisten, möchten wir Sie bitten, den Hostessen die Genehmigung der Messe Düsseldorf für die Standparty zur Verfügung zu stellen.
Mit Vorlage der Genehmigung am INFO-Counter im Eingang Nord, bekommen die Hostessen eine Zutrittskarte und erhalten somit die Möglichkeit an diesem Tag ab 17:00 Uhr durch den Eingang Nord das Messegelände zu betreten. Zur Sicherheit bitte eine Mobiltelefonnummer Ihrer Standleitung den Hostessen mitgeben.
11. Falls zusätzlich zu der bereits angemieteten Standfläche und Leistungen, weitere Flächen und Leistungen im Zuge einer Standparty benötigt werden, können weitere Kosten entstehen. (z.B. Freigeländefläche, Strom, Wasser etc.)

* SBauVO NRW (Auszug)

§ 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten von Versammlungsstätten

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen. Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.